

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 6 (1920)
Heft: 12

Artikel: Die christliche Schule [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-541786>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 27. Jahrgang.

Sür die

Schriftleitung des Wochenblattes:

J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14
21.66 Telephon 21.66

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule
Die Lehrerin

Druck und Versand durch die Geschäftsstelle
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln

Inseratenannahme
durch die Publicitas N.-G., Luzern.

Jahrespreis Fr. 8.50 — bei der Post bestellt Fr. 8.70
(Ehed. IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Die christliche Schule. — Rabale und — Erziehung! — † Stäuberat Joseph Düring, Luzern. — Vereinfachung der deutschen Sprache. — Der Kampf um die Schule in Elsaß-Lothringen. — Sprachede. — Schulnachrichten. — Bücherchau. — Lehrerexerzitien. — Lehrerzimmer. — Inserate.
Beilage: Volksschule Nr. 6.

Die christliche Schule.

(Fastenhirtenbrief Sr. Gn. des hochw. Herrn Bischof Georgius von Thur.)

(Schluß.)

II. Teil.

Wie wir gesehen haben, ist die Erziehung ein natürliches Recht aller Eltern überhaupt. Die christlichen Eltern und Kinder haben überdies ein besonderes Recht auf eine christliche Schule. In höchster Instanz hat dann Christus, der Herr, das Erziehungsrecht mit allen dazugehörenden Mitteln seiner Kirche feierlich übergeben.

4. Aber auch der Bestand des Staates, die Wohlfahrt des Vaterlandes ruft nach der christlichen Schule.

Wir fragen: Was ist das Notwendigste, damit die menschliche Gesellschaft, das Vaterland bestehen und gedeihen kann?

Das Notwendigste ist Autorität, Gerechtigkeit und Liebe.

Zu diesen drei Grundtugenden aber werden die jungen Bürger nur in der christlichen Schule erzogen, weil nur dort die 10 Gebote Gottes das Leben der Jugend formen, und weil nur dort auch das zehnte Gebot eingepägt wird: „Du sollst nicht begehren deines Nächsten Gut“ — wodurch den verderblichen sozialistischen und kommunistischen Irrlehren unserer Zeit der Nährboden entzogen wird. Dort in der christlichen Schule lernen sie die Obrigkeit

als die Stellvertreterin Gottes achten und ihr, nicht um des Zwanges willen, wie der Apostel an die Römer schreibt, sondern um des Gewissens willen gehorchen. Dort werden sie zur Gerechtigkeit erzogen, Jedem das Seine zu geben und zu lassen. Dort wird ihnen das Gebot der christlichen Nächstenliebe eingepägt, die für jede fremde Not ein mildes Herz und eine offene Hand hat. Dort wird den jungen Herzen die christliche Pflicht opferfreudiger, bis zum Tode treuer Vaterlandsliebe eingepägt und befestigt.

Aus der Schule dagegen, in welcher der Name Gottes nicht genannt werden darf gehen erfahrungsgemäß jene staatsgefährlichen Elemente hervor, die den Gotteshaß, die rücksichtsloseste Selbstsucht, Verachtung der Obrigkeit, Empörung, Verhöhnung des christlichen Patriotismus auf ihre Fahne geschrieben haben.

Was hat das Vaterland von solchen Bürgern zu erwarten? In politischer Hinsicht: Die Revolution, die auch an den Toren unseres Schweizerhauses gerüttelt hat. In sittlicher Hinsicht: Das Verbrechen. Die Statistik beweist es. Wir wollen aus den vielen nur ein einziges Zeugnis an-

führen. Der Soziologe Garófalo, Professor des Strafrechtes an der Universität von Neapel, hat festgestellt, daß in seinem Vaterlande unter der Herrschaft der religionslosen Staatschule von den im Laufe eines einzigen Jahres gerichtlich verurteilten Verbrechern nicht weniger als 5500 jugendliche Verbrecher waren, welche das 14. Lebensjahr noch nicht erfüllt hatten.

Müssen solche Tatsachen nicht jedem Freund der Jugend und des Vaterlandes zu denken geben? Muß er nicht dem beistimmen, was, wie die Tagesblätter berichten, kürzlich ein sonst freisinniger Eidgenosse bekannt hat: „Es ist halt doch zu sagen: Unsere Staatschulen haben verjagt. Es wächst ein böses Kräutlein nach. Die Jugend verlottert, und die Staatschulen haben keinen Einfluß mehr, der nachhalten und fortwirken kann trotz unserer Staatsbürgerei. Freilich, die Privatschulen machen stark in Religion. Es geht mitunter arg fromm zu — aber es ist zu sagen, daß das kein Schaden sei. Vor zwei Jahren hätte man dies nicht gesagt. Aber man lernt schließlich doch um.“ So der durch die Gewalt der Tatsachen bekehrte Freisinnige. Im Interesse des Vaterlandes muß man nur wünschen, daß recht Viele, so umlernend, zur gleichen Einsicht kommen.

Den ganzen Segen aber, den die Erfassung und Befolgung der christlichen Lehre über das Vaterland ausgießt, hat vor bald 1600 Jahren der große Geist des hl. Augustin in die bedeutsamen Worte gekleidet: „Man gebe uns solche Gatten, solche Gattinnen, wie sie die christliche Lehre fordert, man gebe uns solche Eltern, solche Kinder, solche Herren, solche Dienstboten, solche Richter, solche Soldaten, solche Bürger, solche Staatsbeamten, wie sie das Christentum verlangt, und ohne Zweifel wird das Staatswesen daraus den allergrößten Vorteil empfangen.“ (Ep. 138. ad Marcellin. Nr. 15.)

Und Papst Leo XIII. faßt diesen Gedanken in den Satz zusammen: „Die religiöse Erziehung ist die zuverlässigste Grundlage für den Jugendunterricht, für die Unversehrtheit des Familienlebens und für das Wohl des Staates.“ (Breve vom 14. April 1895.)

* * *

Das, geliebte Diözesanen, sind die Grundsätze, nach welchen wir als gläubige Christen die Schulung und Erziehung der Jugend zu beurteilen haben. Die christliche

Schule ist ein unbestreitbares Recht der christlichen Eltern und liegt im Interesse der zu erziehenden Kinder; und die christliche Schule ist in höchster Instanz ein durch Christus verbrieftes Recht der Kirche und liegt im Interesse des Staates.

Diese für alle Katholiken, ja für alle gläubigen Christen maßgebenden Richtlinien stützen sich auf die Grundlehren des Christentums und sind ausdrücklich enthalten besonders in den Rundschreiben Pius IX. und Leo XIII. und im kirchlichen Rechtsbuch (Can. 1372—83), das nach der Anordnung Benedikt XV. am 19. Mai 1918 für die ganze katholische Welt rechtsverbindlich geworden ist.

Um jedoch Mißverständnissen vorzubeugen, wollen wir, nachdem wir Gott gegeben, was Gottes ist, nicht unterlassen, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist.

Wir leugnen durchaus nicht, daß auch der Staat Rechte auf die Schule hat. Leo XIII. hat wiederholt die christliche Lehre betont: Kirche und Staat sind die beiden großen Veranstaltungen Gottes zum Wohle der Menschen auf Erden. Das ewige Heil der Menschen ist das Ziel, auf welches die gesamte Wirksamkeit der Kirche mittelbar oder unmittelbar hingerichtet ist. Der nächste und eigentliche Zweck des Staates dagegen besteht im Rechtsschutz und in der Sorge für die zeitliche Wohlfahrt seiner Bürger.

Als notwendiges Mittel aber, um den Zweck des Staates zu erreichen, ist in den gegenwärtigen Verhältnissen des bürgerlichen und sozialen Lebens ein gewisses Maß von Elementarkenntnissen kaum zu entbehren. Ohne des Lesens kundig zu sein, kann der Bürger nur schwer zur Kenntnis der bürgerlichen Gesetze und Anordnungen gelangen. Ohne schreiben zu können, kann er nur mit Unkosten seine Geschäfte besorgen. Ohne Kenntnis des Rechnens leidet er oft beträchtliche materielle Einbuße.

Wer aber ein Recht zum Ziele hat, hat auch ein Recht auf die notwendigen Mittel dazu. Demnach ist der Staat berechtigt, an die Schule die Anforderung zu stellen, den Unterricht in den notwendigen weltlichen Fächern so einzurichten, daß dem Interesse, welches er in kraft seiner Stellung zur bürgerlichen Gesellschaft am Unterrichte nimmt und nehmen muß, vollkommen genügt werde.

Auch sind wir vollständig damit einverstanden, daß der Staat berechtigt ist, eine Kontrolle darüber auszuüben, ob obiger

Forderung nachgelebt werde. Denn wer das Recht hat, eine Forderung zu stellen, besitzt auch das Recht, über die Erfüllung dieser Forderung zu wachen.

Und wir gehen noch weiter. Wir billigen dem Staate sogar das Recht des polizeilichen Schulzwanges zu d. h. das Recht, Eltern, welche ihre Erziehungspflicht an ihren Kindern vernachlässigen, auch zwangsweise anzuhalten, daß sie ihre Kinder in die Schule schicken, damit sie dort wenigstens das lernen, was man heutzutage zum bürgerlichen Fortkommen nicht entbehren kann.

Diese Rechte des Staates aber sind nicht einseitige und nicht vollständig unabhängige Rechte. Sie können nicht ausgeübt werden ohne gebührende Rücksicht zu nehmen auf die Familie und die Kirche, denen durch göttliche Anordnung das erste und oberste Erziehungsrecht unmittelbar zusteht.

Was wir also vom Standpunkte des Christentums aus zum Heile von Familie und Vaterland — im Verein mit allen, die an Christus als den wahren Gottessohn glauben, fordern und immer wieder fordern werden, ist folgendes:

I. Wir verlangen für das ganze Gebiet des Schweizerlandes, daß die christliche konfessionelle Schule zum mindesten als gesetzlich berechtigt anerkannt werde. Es ist schlechterdings ungerecht, daß die Christen, welche die Erhalter und Retter der staatlichen Ordnung sind, schlechter behandelt werden als jene staatsfeindlichen Elemente, welche Recht und Ordnung zu zertrümmern suchen. Selbstverständlich muß dann aber auch der Schulartikel der Bundesverfassung und die durchaus unberechtigte Auslegung desselben durch die bundesrätliche Referspraxis entsprechend abgeändert werden.

II. In jeder Schule — auch in der neutralen, konfessionell gemischten Schule — muß es den Geistlichen gestattet sein, konfessionellen Religionsunterricht als pflichtiges Schulfach zu erteilen, also innerhalb der Schulzeit und innerhalb der Schullokale. Freilich ist eine solche neutrale Schule, auch wenn darin konfessioneller Religionsunterricht erteilt wird, noch lange keine christliche Schule; es fehlt ihr die Seele — die Religion, welche den ganzen Schulunterricht durchdringen und verbinden soll. Aber eine solche neutrale Schule mit Religionsunterricht ist wenigstens das kleinere Uebel und ein Nothbehelf, um die Jugend vor den allerschwersten Schäden zu bewahren, welche die ganz religionslose, religionsfeindliche Staats-

schule erwiesenermaßen über die Völker bringt.

III. Und wir verlangen schließlich gegenüber dem staatlichen Schulmonopol, mit aller Energie die Unterrichtsfreiheit, freilich nicht die schrankenlose, welche wesentliche Rechte der Kirche und des Staates schädigen und die vollendete Anarchie im Schul- und Erziehungswesen bedeuten würde. Nein, wir fordern die Unterrichtsfreiheit in dem Sinne, daß der Staat von seinem Schulmonopol wenigstens so weit abgehe, daß es gestattet ist, außer und neben den Staatschulen auch freie christliche Schulen zu gründen und zu halten, und daß es den Eltern anheimgestellt ist, ohne Nachteil für sich und ihre Kinder dieselben in die freien christlichen Schulen zu schicken, um sie dort nach christlichen Grundsätzen erziehen und bilden zu lassen. Eltern gegen ihre religiöse Ueberzeugung zu zwingen, ihre Kinder Schulen auszuliefern, die ihr Vertrauen nicht besitzen, ist und bleibt eine rohe Vergewaltigung des Gewissens und ein eigentlicher Widerspruch mit der vom liberalen Staat gewährleisteten Gewissensfreiheit.

Da gilt das Lösungswort der Bayerischen Bischöfe in ihrem flammenden Protest gegen den Versuch, die Schule in ihrem Lande zu entchristlichen: „Elternrecht bricht Schulrecht; Gewissensrecht bricht Staatsrecht.“

Wenn solche Einbrüche in die Gewissensfreiheit nur der Vergangenheit zur Last fielen, wie in der Schweiz verschiedene Gewalttaten in der traurigen Zeit des Kulturkampfes, könnte man darüber, wie über manches andere erlittene Unrecht, hinweggehen. Aber sie reichen leider auch in unsere Zeit hinein. Wahrlich, angesichts solcher Bestrebungen, die Schule vollends zu entchristlichen, fragen sich alle Freunde des Vaterlandes mit Recht: Ist es denn möglich, in einer Zeit, wo man alle Kräfte im Himmel und auf Erden zusammenhalten muß, um die zusammengebrochene staatliche Ordnung aus den Trümmern wieder aufzubauen — ist es denn menschenmöglich, aller Klugheit und Vernunft so weit zu vergessen, daß man nur, um der Religion eines zu verzeihen, den letzten Ast absägt, auf dem man sitzt?

In Bezug auf die konfessionelle Privatschule aber fragen wir weiter: Ist es nicht eine Unbilligkeit, eine Verletzung der Gerechtigkeit, daß die christlichen Eltern, welche ihre Kinder in die Privatschule schicken,

doppeltes Schulgeld entrichten müssen — nämlich einmal an den Unterhalt der Privatschule und dann noch die Staatssteuer für den Betrieb einer öffentlichen religionslosen Staatschule, welcher die Kinder anzuvertrauen, das Gewissen ihnen verbietet? Wenn in dieser Privatschule die Schüler auf jeder Stufe jenes Maß von bürgerlichen Kenntnissen erreichen, welches der Staat für die gleichen Stufen der öffentlichen Schulen vorgeschrieben hat, so bildet ja die Privatschule die Kinder nach der bürgerlichen Seite eben so gut aus, wie die Staatschule. Dann aber — warum sollte der Staat die Kosten für die Schulung der einen Bürger tragen, und für die Schulung der andern verweigern?

Das ist eine ungleiche, unbillige Behandlung. Und darum kann man mit Recht verlangen, daß der Staat an die Privatschule bei gleich guten Leistungen — die der Staat ja kontrollieren kann — eine angemessene Unterstützung ausrichte. Wenn das in Belgien und England als eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit empfunden und verwirklicht ward, warum sollte es bei gutem Willen und einiger Toleranz im „Lande der Freiheit“ nicht möglich sein?

Es war im Jahre 1876. Wir waren in Nord-England, in der Nähe von Durham (Döräm) und versahen die Pfarrei Doughton-le-Spring (Dohtn-le-Spring). Diese Pfarrei hatte eine freie katholische Pfarrschule — also eine katholische Privatschule mit zwei Lehrerinnen und heiläufig hundert Kindern. Am Ende des Schuljahres, zur Zeit, als wir dort waren, erschien der staatliche Schulinspektor und prüfte, ob die Schüler jeder Klasse die auf der betreffenden Stufe vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten besaßen. Bestanden sie die Prüfung, so entrichtete der Staat an den Inhaber der Schule für jeden geprüften Schüler einen Betrag, der ungefähr hinreichte, die Unkosten für die Schule zu bestreiten. Und so gerecht und so vernünftig, so wirklich freiheitlich war das ganze Schulsystem, daß die staatliche Schulbehörde die Lehrerinnen weder nach Studienort, noch viel weniger nach Kleidung und Gelüben fragte, sondern nur nach dem, was die Schüler geleistet hatten. Denn die Behörde sagte sich: Ich bezahle die weltliche Ausbildung meiner Bürger. Ist diese erreicht, kann es mir gleichgültig sein, wer der Lehrer ist. Der Inhaber der Schule wird übrigens in seinem eigenen Interesse — ohne unser Zu-

tun — darauf bedacht sein, möglichst tüchtige Lehrkräfte anzustellen, die Schule fleißig zu besuchen und gelegentlich selbst zu schulleistern — wie es der dortige Pfarrer Canon Browne (Braun) zu tun pflegte. Warum sollte — so fragen wir nochmals — warum sollte ein so einfaches, wahrhaft freiheitliches, gerechtes, vernünftiges Schulsystem, welches die Gewissen schon, alle Interessierten befriedigt und zudem für den Staat viel billiger ist — warum sollte eine so vernünftige Einrichtung in der freien Schweiz nicht möglich sein?

So viel ist sicher, daß wir bei einer ähnlichen Schuleinrichtung in der Schweiz mehr Frieden und weniger Rekurse, mehr treue, zufriedene Eidgenossen und weniger freche, ausgeschämte Jungburschen, mehr alte, solide Schweizerart, und weniger importierte, auf Schwindel und unlauteren Wettbewerb eingestellte Sitten hätten.

* * *

Mit diesem unserem Hirtenbriefe für die christliche Schule sind wir einer schweren Pflicht unseres bischöflichen Amtes nachgekommen, welche das kirchliche Recht uns auferlegt. An dir, christliches Volk, ist es nun, für das göttliche Recht der Eltern und der Kirche auf die Schule überall, wo immer es sich trifft, mannhaft einzutreten. An dir ist es, die Freiheit der christlichen Schule mit zäher Ausdauer überall da zu reklamieren, wo immer sie im Schweizerlande vorenthalten oder verkümmert wird. An dir ist es, die Hezapostel gegen die christliche Erziehung, welche in unser Schweizerhaus leider eine offene Tür gefunden haben, gebührend zurückzuweisen und die Jugend von ihren Verführungsversammlungen fernzuhalten. Und was dabei Niemand verstehen kann, ist, wie ein Rechtsstaat polizeilich erlauben kann, daß diese Vorläufer des Umsturzes die Hauptsäule unseres Landes absuchen, um durch das Schlangengift einer falschen Freiheitslehre die Jugend den Eltern zu entfremden und so die Hoffnung der Zukunft und das Vaterland zu verderben.

Ob die nächste Zukunft durch abermaliges verständnisvolles Zusammenwirken aller Christusgläubigen uns den Erfolg eines zweiten Konraditages bringen wird? Wir hoffen es; denn es wetterleuchtet, und wir leben schnell. Aber auch, wenn der Erfolg auf sich wartet ließe — der Sieg wird dennoch kommen. Wir arbeiten für eine

große heilige Sache, für einen Gedanken, der fruchtbar ist, weil er christlich ist; für einen Gedanken, dem trotz alledem die Zukunft gehört. Die Freiheit der christlichen Erziehung und Bildung wird der Kirche und dem christlichen Volke nicht für immer und ewig vorenthalten bleiben können. Keine menschliche Institution dauert in der Welt ewig. Auch der sogenannte moderne, ungläubige Staat ist, wie alles andere, eine Erscheinung, eine krankhafte Erscheinung im Leben der Völker. Die Zeit bringt sie, die Zeit spült sie wieder weg. Es wird die Zeit kommen, wo das Gebäude des heutigen Staates, wenn die Baumeister nicht rechtzeitig einlenken, unter seiner eigenen Last

zusammenbricht. Aus seinem Schutte aber wird die Blume der wahren christlichen Freiheit auch auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes wieder hervorsprossen.

Beliebtes katholisches Volk! Dein Lösungswort in den Kämpfen, die wir kommen sehen, sei also: Wir stehen treu zur konfessionellen christlichen Schule! Ja, verteidige sie mit allen gesetzlichen Mitteln; denn sie ist das heilige, unantastbare, unverjährbare Recht der Kirche und der Eltern, ist der Hort der Gewissensfreiheit, ist die Bürgschaft einer besseren Zukunft, ist die treueste Freundin der staatlichen Ordnung und des Vaterlands!

Kabale und — Erziehung!

I.

am. Die Schweiz besitzt einen seltenen Vorzug. Wenn irgendwo im Auslande einer mit seinem Latein zu Ende ist oder als Prophet den Reiz der Neuheit verloren hat, so fühlt er in sich das Sehnen, vor seinem seligen Absterben, das Delleicht seiner Weisheit in der Schweiz auf neu vergoldetem Leuchter ausflackern zu sehen. Und flugs sind bei uns auch so ein paar Dirtenknaben bereit, das gestrandete und abgetakelte Schiff über die Grenzen zu lotsen. Mit dem ganzen Aufwand einer rührigen Propaganda der Plakatsäulen und Zeitungsanzeigen wird dann der Gast wichtig gemacht und angekündigt. Und auf diese Weise ist unser Land zu einer Schaubühne geworden, auf der schon mancher eine Gastrolle als Primadonna gab, der zu Hause ausgepiffen und mit faulen Eiern beworfen wurde.

Aber so geht's nun einmal bei uns! Immer hübsch nach der Melodie: „Dumm sa mer, aber pffiffig sa mer a!“ Und so ging es auch neulich wieder! Eine Gesellschaft — rosaroter oder knallroter Farbe?! — die „Junge Schweiz“ heißt, verschrieb sich in den letzten Tagen des Januar 1920 aus Deutschland einen Pädagogen. Jenseits des Rheines hat er zwar so ziemlich ausgefungen und ausgerungen, aber zu einem Vortragrundgang in der Schweiz reichte es gerade noch!

Dr. G. Wynekens ist also zu uns gekommen. Mehreren Schweizerstädten gab er die Ehre seines Besuches. Da ging es ihm gut, dort weniger gut. Im Ständerat zu

Bern und im Kantonsrat in Zürich erhoben einzelne Volksvertreter entschiedenen Protest gegen diesen Wanderredner und seine Lehren. Einige Zeitungen nahmen sich mehr oder weniger liebevoll dieses Mannes an, so auch das „Vaterland“ mit einem Begrüßungsartikel, der ihn als „pädagogischen Hanswurst“ besang und ihm eine biographische „Federzeichnung“ widmete. (22. 1. 1920. Nr. 19, ff.) Das ist die „Schweizergeschichte“ der pädagogischen Größe aus Deutschland.

Es wird jedermann einer Fachzeitschrift dankbar sein, wenn sie auf die Zeiterscheinungen ein achtames Auge hat. Aber nicht immer kann vorwärts gebaut, hier und da muß auch zum Schwert gegriffen und verteidigt werden. Dieser wichtigen Aufgabe wollen ein paar aufklärende Gedanken dienen und in den nächsten Nummern eine kleine Studie über das Erziehungssystem Dr. G. Wynekens zusammentragen.

Was ist denn Dr. G. Wynekens? Nach seinem eigenen Geständnis ein Revolutionär auf dem Gebiete der Erziehung. Selbstverständlich will er auch Erzieher sein! Ja sogar der Erzieher — hors concours!

Wenn einer etwas Logik im Leibe hat, ist er versucht, mit dem Dichter zu sprechen: „Erkläre mir, Graf Drindur, diesen Zwiespalt der Natur!“ Revolutionär und Erzieher in einer Person! Das bringt nur Wynekens fertig. Er ist ein Musterbeispiel jener koketten Moderne, die überall die alten Felsenfundamente der Wahrheit in die Luft sprengte, dann auf Sand baute und dabei selbstgefällig die eigenen Lehren pries und